



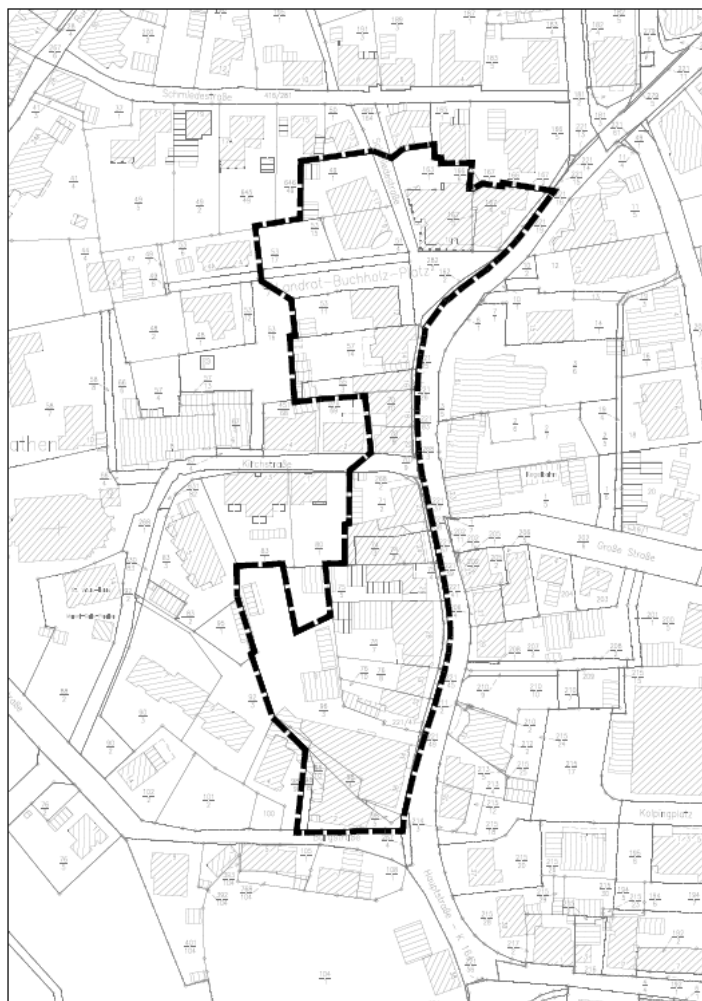
ausgehängt am : 06.11.2017

abgenommen am : _____

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30
„Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung,
der Gemeinde Lathen**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1“, 1. Änderung, bestehend aus Textsatzung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Ortskern von Lathen zwischen der „Hauptstraße“ und der „Burgstraße“; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Ortskern Lathen – Teil 1, Neuaufstellung“, 1. Änderung, bestehend aus Textsatzung und Begründung, kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 06.11.2017



- Karl-Heinz Weber -
(Gemeindedirektor)